

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹, erlässt folgendes

Schulreglement

1. Bildungsangebot und Qualitätssicherung

Leistungsangebote

Art. 1 ¹ Das Gymnasium Thun führt die folgenden Bildungsangebote

- a gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr,
- b gymnasialer Bildungsgang vom 10. bis zum 12. Schuljahr,
- c Fachmittelschulbildungsgang vom 10. bis zum 12. Schuljahr,
- d schulisch organisierte Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Berufsmaturität (Wirtschaftsmittelschule).

² Das detaillierte Bildungsangebot ist in den Leistungsvereinbarungen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (nachfolgend: MBA) des Kantons Bern festgelegt.

Qualitätspolitik und -entwicklung

Art. 2 Qualitätspolitik und Qualitätsentwicklung erfolgt mit den Instrumenten

- a Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
- b angemessene Q-Organisation und Q-Dokumentation,
- c Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
- d datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
- e qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen Gesprächen und
- f externe Schulevaluation (Metaevaluation).

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

Art. 3 ¹ Das Gymnasium Thun gliedert sich in folgende Abteilungen

- a vier gymnasiale Abteilungen/Stufen; je nach Bedarf/Grösse werden Stufen in zwei Gruppen unterteilt.
- b eine Abteilung Fachmittelschule (nachfolgend: FMS),
- g eine Abteilung Wirtschaftsmittelschule (nachfolgend: WMS).

² Das Organigramm im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

¹ BSG 433.12

Organe und
beratende Gremien

Art. 4 ¹ Die Organe des Gymnasiums Thun sind

- a die Schulkommission,
- b das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied (nachfolgend: Rektorin oder Rektor),
- c die Schulleitung und
- d die Abteilungs- und Stufenleiterinnen oder Abteilungs- und Stufenleiter (nachfolgend: Prorektorinnen oder Prorektoren).

² Beratende Gremien sind

- a die Lehrerkonferenz (nachfolgend: Gesamtkonferenz),
- b die FMS-Konferenz,
- c die WMS-Konferenz,
- d die Stufenkonferenzen,
- e die Jahrgangsteams,
- f der Fachschaftsrat,
- g die Klassenkonferenzen,
- h die Fachschaftskonferenzen und
- i der Schülerinnen- und Schülerrat.

Zuständigkeiten im
Bildungsgang
gymnasialer
Unterricht im 9.
Schuljahr

Art. 5 Die Organe und Gremien des Gymnasiums nehmen die Zuständigkeiten auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern im 9. Schuljahr (Quarta) wahr.

Arbeitsweise

Art. 6 ¹ Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ In einfachen oder dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

⁴ Über alle Verhandlungen wird Protokoll geführt.

⁵ Das Schulsekretariat steht auch der Schulkommission zur Verfügung.

Schweigepflicht und
Ausstand

Art. 7 Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

2.2. Organe

2.2.1. Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Die Schulkommission hat 7 Mitglieder.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

- a die Rektorin oder der Rektor,
- b 2 bis 4 Prorektorinnen und Prorektoren,
- c 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrkräfte und
- d 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

Aufgaben

- Art. 9** ¹ Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben
- a Unterstützung der Schulleitung und Lehrerschaft bei der Weiterentwicklung der Schule,
 - b Beratung der Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule und entsprechende Antragstellung in diesen Bereichen,
 - c Erlass des Schulreglements und dessen Unterbreitung an die Erziehungsdirektion zwecks Genehmigung,
 - d Antragstellung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt betreffend Anstellung der Rektorin oder des Rektors,
 - e Verfügung der Disziplinar massnahmen gemäss Mittelschulgesetzgebung,
 - f Vermittlung im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrkräften oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern und
 - g Genehmigung der Statuten der Schülerorganisation.

Einberufung

Art. 10 ¹ Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen.

² Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen

- a von 3 Schulkommissionsmitgliedern,
- b der Rektorin oder des Rektors,
- c der Schulleitung,
- d der Gesamtkonferenz,
- e der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums,
- f der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der FMS oder
- g der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der WMS.

2.2.2. Rektor oder Rektorin

Ernennung und Aufgaben

Art. 11 ¹ Die Rektorin oder der Rektor wird auf Antrag der Schulkommission vom MBA ernannt.

² Sie oder er

- a vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise,
- b ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
- c vertritt die Schule in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
- d stellt die weiteren Schulleitungsmitglieder, die Lehrkräfte und das administrative und technische Personal an,
- e verfügt über die von der Erziehungsdirektion delegierten Ausgabenbefugnisse,
- f schliesst mit dem MBA die Leistungsvereinbarung für das Gymnasium Thun ab.

Stellvertretung

Art. 12 Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertritt den Rektor bzw. die Rektorin bei dessen bzw. deren Abwesenheit. Im Übrigen gilt Artikel 15 dieses Reglements.

2.2.3. Schulleitung

Zusammensetzung

Art. 13 Die Schulleitung setzt sich zusammen aus:

- a der Rektorin oder dem Rektor und deren oder dessen Stellvertretung,
- b den Prorektorinnen und Prorektoren.

Aufgaben

Art. 14 ¹ Die Schulleitung nimmt für die Leitung der Schule insbesondere die folgenden Aufgaben wahr

- a Organisation und Verwaltung,
- b Personalführung,
- c Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung,
- d pädagogische Leitung,
- e Schulentwicklung,
- f Qualitätsentwicklung und –organisation.

² Im Bereich Unterricht nimmt die Schulleitung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie

- a trifft Promotionsentscheide,
- b kann zur Integration in Sprachfächern individuelle Lernziele verfügen,
- c kann Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler verfügen,
- d kann Vereinbarungen für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den ordentlichen Bildungsgängen treffen,
- e genehmigt die besonderen Schulanlässe,
- f verfügt auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors Disziplinarmaßnahmen, soweit in den gymnasialen Abteilungen nicht die Schulkommission zuständig ist,
- g bespricht Weiterbildung und Urlaube von Lehrpersonen.

³ Die Schulleitung ist zudem für die Organisation der Aufnahmeprüfungen und der WMS- und FMS-Praktika zuständig.

⁴ Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann diese Aufgaben an einzelne Schulleitungsmitglieder, an beratende Gremien oder an Lehrkräfte übertragen.

⁵ Für die Schulleitung unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor.

2.2.4. Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors und Prorektorinnen und Prorektoren

Aufgaben

Art. 15 ¹ Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors und die Prorektorinnen und Prorektoren regelt das Funktionsdiagramm

- a die jeweiligen funktionsbezogenen Aufgaben und
- b weitere von der Rektorin oder dem Rektor delegierte Aufgaben.

² Die Prorektorin, Leiterin WMS, oder der Prorektor, Leiter WMS vertritt die WMS in der Konferenz der WMS-Schulleitungen. Sie oder er unterzeichnet die Promotionen WMS.

³ Die Prorektorin, Leiterin FMS, oder der Prorektor, Leiter FMS vertritt die FMS in der Konferenz der FMS-Schulleitungen. Sie oder er unterzeichnet die Promotionen FMS.

Verfügungskompe-
tenzen

Art. 16 Die Prorektorinnen und Prorektoren haben die folgenden Verfügungskompetenzen

- a Aufnahme von Schülerinnen und Schülern,
- b Fachwechsel von Schülerinnen und Schülern,
- c Dispensationen vom Unterricht,
- d Weiterbildung und Urlaube von Lehrpersonen.

Unterschrift

Art. 17 Sie sind in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur Unterzeichnung befugt.

2.3. Beratende Gremien

2.3.1. Gesamtkonferenz

Zusammensetzung,
Teilnahme

Art. 18 ¹ Die Gesamtkonferenz setzt sich aus allen befristet und unbefristet angestellten Lehrkräften zusammen. Sie und die Schulleitungsmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

² Eine Vertretung von zwei Schülerinnen und Schülern nimmt bei Geschäften, welche die Gestaltung des Bildungsganges und den Schulbetrieb betreffen, mit vollem Stimm- und Wahlrecht teil. Sie nimmt nicht teil bei Geschäften, welche die Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen. Die Vertretung wird vom Schülerinnen- und Schülerrat gewählt (vgl. Art. 31 dieses Reglements).

³ Die Teilnahme an der Gesamtkonferenz ist für alle unterrichtenden Lehrkräfte obligatorisch.

Einberufung

Art. 19 ¹ Die Gesamtkonferenz wird von der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird von einem Mitglied der Schulleitung geleitet und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

² Eine Gesamtkonferenz wird auch einberufen auf Verlangen

- a der Schulkommission,
- b eines Viertels der Mitglieder der Gesamtkonferenz,
- c eines Viertels aller Schülerinnen und Schüler.

Aufgaben

Art. 20 ¹ Die Gesamtkonferenz ist beratendes Organ der Schulleitung und befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen.

² Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- a die Beratung von Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Schulentwicklung,
- b die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkommission und
- c die Stellungnahme zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission betreffend Änderungen des Schulreglements und betreffend Verfügung von Disziplinar massnahmen.

2.3.2. FMS-Konferenz

Art. 21 ¹ Die FMS-Konferenz wird von der Prorektorin, Leiterin FMS oder dem Prorektor, Leiter FMS einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften, die an der FMS unterrichten, und einer Vertretung von zwei Schülerinnen und Schülern zusammen.

² Sie behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Abteilung. Sie kann Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung stellen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gesamtkonferenz sinngemäss.

2.3.3. WMS-Konferenz

Art. 22 ¹ Die WMS-Konferenz wird von der Prorektorin, Leiterin WMS oder dem Prorektor, Leiter WMS einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften, die an der WMS unterrichten, und einer Vertretung von zwei Schülerinnen und Schülern zusammen.

² Sie behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Abteilung. Sie kann Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung stellen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gesamtkonferenz sinngemäss.

2.3.4. Fachschaftsrat

Art. 23 ¹ Der Fachschaftsrat wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und geleitet. Er setzt sich aus allen Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleitern oder wahlweise aus einem Teil der Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter, die je einen ganzen Fachbereich abdecken, zusammen.

² Der Fachschaftsrat ist beratendes Organ der Schulleitung.

³ Für den Fachschaftsrat besteht ein Pflichtenheft.

2.3.5. Stufenkonferenz

Art. 24 ¹ Die Stufenkonferenz wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften der betreffenden Klassen zusammen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Stufenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Stufe. Sie kann Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung stellen.

³ Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Promotionsanträge an die Schulleitung.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gesamtkonferenz sinngemäss.

⁵ Für die Stufenkonferenzen besteht ein Pflichtenheft.

2.3.6. Jahrgangsteam

Art. 25 ¹ Das Jahrgangsteam wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor einberufen und geleitet. Es setzt sich aus allen Klassenlehrkräften der betreffenden Klassen und den Schülerratsdelegierten der Klassen zusammen.

² Das Jahrgangsteam stärkt den Kontakt zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und Schulleitung und zwischen den Klassen der Stufe und

übernimmt organisatorische Aufgaben. Es kann Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung stellen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gesamtkonferenz sinngemäss.

⁵ Für die Jahrgangsteams besteht ein Pflichtenheft.

2.3.7. Klassenkonferenz

Art. 26 ¹ Die Klassenkonferenz wird von der Schulleitung oder von der Klassenlehrkraft einberufen und von der Klassenlehrkraft geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften zusammen, die an der betreffenden Klasse unterrichten. Mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Klassenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Klasse. Sie kann Anträge an die Gesamtkonferenz, die FMS- und WMS-Konferenz und an die Schulleitung stellen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gesamtkonferenz sinngemäss.

⁵ Für die Klassenkonferenz besteht ein Pflichtenheft.

2.3.8. Fachschaftskonferenz

Art. 27 ¹ Die Fachschaftskonferenz wird von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrkräften des jeweiligen Faches zusammen. Über die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft entscheidet die Schulleitung abschliessend. Ihre Einberufung können auch die Schulleitung oder mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrkräfte verlangen.

² Für die Fachschaftsleiterin oder den Fachschaftsleiter besteht ein Pflichtenheft. Sie oder er wird von der Schulleitung auf Antrag der Fachschaftskonferenz bestimmt.

³ Die Fachschaftskonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche ihren Fachbereich betreffen, fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und der pädagogischen Leitsätze der Schule, pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch sowie die fachinterne Zusammenarbeit und fördert die fachliche und fachdidaktische Weiterbildung im Team. Sie kann Anträge an die Schulleitung und die Gesamtkonferenzen stellen.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a Erarbeitung und Beantragung des Fachschaftsbudgets sowie Einreichung der Abrechnung bei der Schulleitung,
- b Koordination der Umsetzung der Fachlehrpläne und des Einsatzes der Lehrmittel,
- c Mitarbeit bei der Organisation des Schwerpunktfach-, des Ergänzungsfach- und der übrigen Optionsbereiche.

3. Lehrkräfte

Unterricht

Art. 28 ¹ Die Lehrkräfte gestalten ihren Unterricht nach didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.

² Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit insbesondere am Leitbild der Schule und am schulinternen Berufsauftrag.

³ Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen. Bei wiederholtem Fehlverhalten, bzw. anhaltenden Störungen von Schülerinnen und Schülern bespricht sie sich mit der Klassenlehrperson. In schweren Fällen von disziplinarischem Fehlverhalten informieren sie die Klassenlehrperson und die Schulleitung und schlagen allenfalls geeignete Massnahmen vor.

⁴ Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach dem Berufsauftrag gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und nach den Weisungen der Schulleitung. Zu den Aufgaben gehört insbesondere auch die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene.

Klassenlehrerin und
Klassenlehrer

Art. 29 ¹ Jeder Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer zugeteilt.

² Insbesondere

- a ist die Klassenlehrkraft Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und für die weiteren Lehrkräfte der Klasse bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten,
- b pflegt sie den Kontakt zu den Eltern, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
- c fördert und organisiert sie die Zusammenarbeit unter den Lehrkräften einer Klasse und
- d unterschreibt sie die Zeugnisse.

³ Für die Klassenlehrkräfte besteht ein Pflichtenheft.

4. Schülerinnen und Schüler

Rechte und Pflichten

Art. 30 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.

² Mit dem Besuch des Gymnasiums bzw. der WMS oder der FMS übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrkräfte,

Schülerinnen- und
Schülerrat

Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

Art. 31 ¹ Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler organisiert sich im Schülerinnen- und Schülerrat und erlässt dessen Statuten. Diese müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

² Nach Absprache mit der Schulleitung kann der Schülerinnen- und Schülerrat für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden können dafür vom Unterricht dispensiert werden.

³ Der Schülerinnen- und Schülerrat nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsganges und des Schulbetriebes wahr. Ihre Statuten regeln das Verfahren für die Wahl

- a der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission,
- b der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz,
- c der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der WMS-Konferenz,
- d der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der FMS-Konferenz,
- e der 2 Vertreterinnen und Vertreter in der Stufenkonferenz und
- f je einer Klassenvertreterin bzw. eines Klassenvertreters im Jahrgangsteam.

⁴ Bei fehlendem oder inaktivem Schülerinnen- und Schülerrat stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

Hausaufgaben

Art. 32 Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab Tertia jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.

Absenzen und
Dispensationen

Art. 33 ¹ Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Mittelschul- bzw. Berufsbildungsgesetzgebung. Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Die Schulleitung erlässt ergänzende Vollzugsbestimmungen in einer Absenzen- und Dispensationsordnung.

² Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Disziplin und
Massnahmen

Art. 34 ¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

² Für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Für Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die Bestimmungen der Mittelschul- bzw. Berufsbildungsgesetzgebung.

³ In leichten Fällen von disziplinarischem Fehlverhalten während des Unterrichts kann die betroffene Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen.

⁴ In wiederholten oder schweren Fällen von disziplinarischem Fehlverhalten, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen sind die Klassenlehrkraft und die Schulleitung zu informieren.

⁵ Vor der Anordnung einer disziplinarischen Massnahme muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch deren oder dessen Eltern vom zuständigen Organ Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können (rechtliches Gehör).

5. Eltern

Art. 35 ¹ Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrkräften über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen und die Prüfungen orientiert.

² Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zusammenarbeit mit der Mittelschule verpflichtet.

³ Sorgen Eltern für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler, sind sie angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

⁴ Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrkräften über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

⁵ Bei mündigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint.

6. Rechtspflege

Art. 36 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 37 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Schulreglement des Gymnasiums Thun-Schadau vom 9. November 2012
- b Schulreglement des Gymnasiums Thun-Seefeld vom 8. Dezember 2010

Inkrafttreten

Art. 38 Das vorliegende Reglement tritt bei Genehmigung in Kraft.

Thun, 15. Mai 2016

Die Schulkommission

Christian Josi
Präsident

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 15. August 2016

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

Bernhard Pulver
Regierungspräsident

Organigramm

